

## **BGer 5A.15/2005 vom 24. Mai 2005**

Bundesgericht, 2005-05-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A.15\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A.15_2005)

FR: TF 5A.15/2005 du 24 mai 2005

IT: TF 5A.15/2005 del 24 maggio 2005

### **Regeste**

Revision des bundesgerichtlichen Urteils 5A.6/2005 vom 17.03.2005 | Sachenrecht

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Von vornherein nicht einzutreten ist auf die Eingabe vom 21. Mai 2005, die nach Ablauf der 30-tägigen Revisionsfrist von Art. 141 Abs. 1 lit. a OG eingereicht worden ist. Der Verfahrens Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ist abzuweisen, weil keine Tat- oder Rechtsfragen ersichtlich sind, die nicht adäquat aufgrund der Akten und der schriftlichen Parteivorbringen gelöst werden könnten (vgl. Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte Döry gegen Schweden vom 12. November 2002, § 37; Lundevall gegen Schweden vom 12. November 2002, § 34; Salomonsson gegen Schweden vom 12. November 2002, § 34; Allan Jacobsson gegen Schweden vom 19. Februar 1998, §§ 46 und 49).

#### **E. 2**

Die Gesuchsteller rufen den Revisionsgrund von Art. 136 lit. d OG an, nach welchem die Revision zulässig ist, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Was sie zur Begründung anführen, ist im Wesentlichen eine erneute Darlegung ihres Rechtsstandpunktes. In dieser Hinsicht und soweit sie dem Bundesgericht vorwerfen, die vorinstanzlichen Erwägungen sowie die einschlägige Literatur falsch interpretiert zu haben, verkennen sie, dass die Revision nicht zur Korrektur einer angeblich unrichtigen rechtlichen Würdigung oder einer angeblich unrichtigen Rechtsauffassung des Bundesgerichts dient ( BGE 96 I 279 E. 3). Darauf ist nicht einzutreten. Ohnehin gehen die diesbezüglichen Ausführungen - dem Bundesgericht sei entgangen, dass nicht ein definitiv, sondern ein bloss provisorisch eingetragenes Bauhandwerkerpfandrecht gelöscht worden sei, und die von ihm zitierte Literatur beziehe sich auf Haupteinträge - an der Sache vorbei: In E. 1 und insbesondere in E. 3.2 des bundesgerichtlichen Urteils wird explizit erwähnt, dass es sich um ein provisorisch vorgemerkt Bauhandwerkerpfandrecht handelte, und in Erwägung 3.1 hat das Bundesgericht mit Verweis auf die entsprechende Lehre und Rechtsprechung ausgeführt, dass sich die Grundbuchberichtigungsklage nicht nur auf die Haupteinträge, sondern auch auf die Vormerkungen beziehe. Ebenso wenig hat das Bundesgericht übersehen, dass die Grundbuchverwalterin in der Rechtsmittelbelehrung ihrer Verfügung vom 21. Januar 2005 auf die Beschwerde an die Justizkommission des Obergerichts hingewiesen hat. Indes war diese Verfügung nicht Gegenstand des Verfahrens 5A.6/2005, weshalb sie im Urteil des Bundesgerichts vom 17. März 2005 auch nicht erwähnt worden ist. Gegenstand jedes Verfahrens war vielmehr der Entscheid vom 18. Januar 2005, mit welchem die Justizkommission auf die Beschwerde gegen die "Anzeige über die Löschung von

Vormerkungen" des Grundbuchamtes A.\_\_\_\_\_ vom 29. Dezember 2004 nicht eingetreten war. Diese Anzeige enthielt keine Rechtsmittelbelehrung. Dass die Grundbuchverwalterin bezüglich dieser Anzeige angeblich eine mündliche Rechtsmittelbelehrung abgegeben hat, aus der die Gesuchsteller nunmehr Rechte im Kostenpunkt für sich ableiten, wird im Revisionsgesuch erstmals geltend gemacht (auf S. 13 der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 28. Januar 2005 wird entgegen der Behauptung im Revisionsgesuch keine angebliche mündliche Rechtsmittelbelehrung behauptet).

### **E. 3**

Zusammenfassend ergibt sich, dass das Revisionsgesuch abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. Desgleichen sind die Verfahrensanträge auf Einholung diverser Vernehmlassungen hinfällig, soweit sie sich überhaupt als zulässig erwiesen hätten. Schliesslich kann auch im Rahmen des Revisionsverfahrens offen bleiben, ob Y.\_\_\_\_\_ als mandatierter Anwalt zur Gesuchstellung in eigenem Namen überhaupt legitimiert war.

### **E. 4**

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens ist die Gerichtsgebühr den Gesuchstellern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen ( Art. 156 Abs. 1 und 7 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.